

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 78/87

in dem Rechtsstreit

der Frau Eva M. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], W. [REDACTED] 17, G. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Waltraut G. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], und Herrn Wolfgang Bruno
G. [REDACTED], beide M. [REDACTED] 291, B. [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am 13. April 1988

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 5. Februar 1987 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte trägt 19/20, die Kläger tragen
1/20 der Kosten des Revisionsverfahrens
(BGHZ 80, 146).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des
BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Al-
lerdings bestehen Bedenken gegen die Meinung des Kammerge-
richts, der frühere Kläger, dessen Ehefrau und Sohn als sei-
ne Erben jetzt Kläger sind, sei Miterbe wahrscheinlich zur
Hälfte des Nachlasses geworden. Auch wenn der Erbverzichts-
vertrag ein einheitliches Vertragswerk war, wollten die Erb-
lasser und der frühere Kläger möglicherweise trotz § 139 BGB
die Aufhebung für sich allein vereinbaren, soweit der Erb-

- 3 -

verzicht auf den Nachlaß der Erblasserin bezogen war, ohne gleichzeitige Aufhebung des Erbverzichts nach dem Vater des früheren Klägers. Dann wäre kein Raum für eine Umdeutung und der frühere Kläger nur pflichtteilsberechtigt nach der Erblasserin. Darüber hinaus kann fraglich sein, ob die Erblasserin angesichts des Schlußabsatzes des gemeinsamen Testaments dem früheren Kläger mehr als den Pflichtteil im Ergebnis zukommen lassen wollte; das wäre auch bei einer Umdeutung zu berücksichtigen. Weil die Auskunftspflichtung davon nicht betroffen ist, können diese Bedenken der Revision der Beklagten jedoch nicht zum Erfolg und damit zur Annahme verhelfen, so daß die Anschlußrevision ihre Wirkung verliert (§ 556 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

